



Richtlinien
über Ehrungen und Auszeichnungen
der Gemeinde Kleinostheim

vom 18. November 2015

Beschluss des Ausschuss für Vereine, Familie, Kultur und Bildung
vom 18.11.2015
in Kraft getreten am **01.01.2016**

§ 2 Absatz 1 Buchstabe g) und § 2 Absatz 2 Buchstabe g)
neu eingefügt durch Beschluss des
Ausschuss für Vereine, Familie, Kultur und Bildung vom 17.02.2016
in Kraft getreten am **01.01.2016**

Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kleinostheim

In der Gemeinde Kleinostheim gibt es eine Vielzahl von Persönlichkeiten, die über viele Jahre hinweg in Vereinen und Organisationen Verantwortung tragen. Dieser meist ehrenamtliche Einsatz trägt wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei und soll deshalb öffentlich gewürdigt werden.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Gemeinderat ernennt Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
- (2) Die Gemeinde kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dieser Widerruf muss durch einen Beschluss des Gemeinderates (Art. 16 GO), der einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, erfolgen.

§ 2 Ehrungen

- (1) Bürgern der Gemeinde, die
 - a) mindestens 12 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren,
 - b) sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, die mit den Leistungen unter Buchstabe a) vergleichbar sind,
 - c) mindestens 15 Jahre das Ehrenamt des Feldgeschworenen ausgeübt haben,
 - d) mindestens 15 Jahre ehrenamtlich aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in der Sanitätskolonne geleistet haben,
 - e) mindestens 15 Jahre als Vorsitzender oder alleiniger Geschäftsführer in einem örtlichen Verein bzw. einer örtlichen Organisation tätig waren,
 - f) mindestens 15 Jahre als Vorstandsmitglieder (Mitglieder der engeren Vorstandschaft gemäß der jeweiligen Vereinssatzung) in einem örtlichen Verein tätig waren,
 - g) sonstige Personen, wenn sie 30 Jahre an verantwortlicher Stelle eines Vereins, Verbandes oder einer Organisation tätig waren und sich in dieser Funktion besonders für den Verein oder die Allgemeinheit verdient gemacht haben

wird eine Medaille in Silber verliehen.

- (2) Bürgern der Gemeinde, die
- a) mindestens 18 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren,
 - b) sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, die mit den Leistungen unter Buchstabe a) vergleichbar sind,
 - c) mindestens 25 Jahre ehrenamtlich aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in der Sanitätskolonne geleistet haben,
 - d) mindestens 25 Jahre das Ehrenamt des Feldgeschworenen ausgeübt haben,
 - e) mindestens 25 Jahre als Vorsitzender in einem örtlichen Verein oder einer örtlichen Organisation tätig waren,
 - f) mindestens 30 Jahre als Vorstandsmitglieder (Mitglieder der engeren Vorstandschaft gemäß der jeweiligen Vereinssatzung) in einem örtlichen Verein tätig waren,
 - g) sonstige Personen, wenn sie 40 Jahre an verantwortlicher Stelle eines Vereins, Verbandes oder einer Organisation tätig waren und sich in dieser Funktion besonders für den Verein oder die Allgemeinheit verdient gemacht haben

wird eine Medaille in **Gold** mit Schatulle verliehen.

- (3) Bürgern der Gemeinde, die
- a) mindestens 24 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren, wird ein Präsent im Wert bis 250 EUR überreicht,
 - b) mindestens 30 Jahre Mitglied des Gemeinderates waren oder ehrenamtlich aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in der Sanitätskolonne geleistet haben, wird ein Präsent im Wert bis 300 EUR überreicht.

§ 3 Verfahren

- (1) Jeder Bürger bzw. jede örtliche Organisation hat das Vorschlagsrecht. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Fall der Ehrenbürgerschaft (§ 1) der Gemeinderat, in den übrigen Fällen (§ 2) der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuss soweit nicht der Gemeinderat seine Zuständigkeit bestimmt.
- (2) Die Verleihung wird durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Kleinostheim oder einer öffentlichen Feierstunde vorgenommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 4 Blutspender – Ehrung

- (1) Alle Bürger der Gemeinde Kleinostheim, die
 - a) 25mal Blut gespendet haben, erhalten von der Gemeinde Kleinostheim ein Präsent im Wert von 25 EUR,
 - b) 50mal Blut gespendet haben, erhalten von der Gemeinde Kleinostheim ein Präsent im Wert von 50 EUR,
 - c) 75mal Blut gespendet haben, erhalten von der Gemeinde Kleinostheim ein Präsent im Wert von 75 EUR,
 - d) 100mal Blut gespendet haben, erhalten von der Gemeinde Kleinostheim ein Präsent im Wert von 100 EUR,
 - e) 125mal Blut gespendet haben, erhalten von der Gemeinde Kleinostheim ein Präsent im Wert von 125 EUR,

- (2) Die Ehrung wird bei einer besonderen Veranstaltung oder bei einer Veranstaltung des Roten Kreuzes vorgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kleinostheim vom 29.01.1996 aufgehoben.

Kleinostheim, den 29.12.2015
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Neßwald
Erster Bürgermeister